MARKTGEMEINDE SENFTENBERG

A-3541 SENFTENBERG/NÖ, NEUER MARKT 1

e-mail: gemeindeamt@senftenberg.at, Tel. 02719/2319, Fax 02719/2319-18

SITZUNGSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Senftenberg vom 14. Dezember 2023 im Gemeindeamt Senftenberg.

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 21.15 Uhr

Von den Mandataren waren anwesend:

1. VzBgm Dr. KLAMMINGER Markus	9. GR GRÖTZ Roman
2. GGR FUCHS Adolf	10. GR HAASLER-SPECHT Anita
3. GGR GATTRINGER Helmut	11. GR HASLINGER Heide
4. GGR HAGMANN Gerald	12. GR KLAMMINGER Andreas
5. GGR KOLAR Anna	13. GR LECHNER Manuel
6. GR BRAUN Sophia	14. GR PROIDL Eva
7. GR BRUNNER Josef (bis TO-Pkt. 6)	15. GR Mag. THÜRRIDL Andreas
8. GR GÄRTNER Christian	16. GR ZUNTERMANN Isabella

Außerdem waren anwesend:

1. OSekr. Ing. MAIR Reinhard (Amtsleiter und Schriftführer)

Entschuldigt abwesend waren:

1. GR Univ.Doz Dr. NUHR Martin MSc	2. GR RESCH Carmen
3. GR Ing. SCHEIBLAUER Stefan	4

Vorsitzender:

Vizebürgermeister/Bürgermeister Dr. Markus KLAMMINGER

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hiervon 16 Mitglieder.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Verlauf der Sitzung

- 1. GR Manuel Lechner Angelobung
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- 3. Wahl des Bürgermeisters.
- 4. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand.
- 5. Wahl des Vizebürgermeisters.
- 6. Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss.
- 7. Gemeindevertreter für Verbände und Kommissionen Neubestellung
- 8. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 14. September 2023.
- 9. Gebarungsprüfung durch den Gemeindeprüfungsausschuss.
- 10. Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz Beschlussfassung.
- 11. Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 Beschlussfassung.
- $12.\ Kanalab gaben ordnung-Beschluss fassung.$
- 13. Verordnung, mit der die Höhe des Einheitssatzes für die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0, einzuhebende Aufschließungsabgabe festgesetzt wird.
- 14. Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2024.
- 15. Leader-Projekt Kremstal 2024-2025 Beteiligung.
- 16. Übernahmen in das Öffentliche Gut und Entwidmungen aus dem öffentlichen Gut Amtsbestätigungen.
- 17. Löschungserklärung.
- 18. Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare Beschlussfassung.
- 19. Steg "Alter Sportplatz" Neuerrichtung Auftragsvergabe.
- 20. Grundstück Nr. 1293, KG Senftenberg Abtretung Teilfläche Beurkundung.
- 21. Personalangelegenheiten.
- 22. Allfälliges.

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Sitzungsteilnehmer.

Die Tagesordnung dieser Sitzung wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 zur Kenntnis gebracht.

Tagesordnungspunkt 1)

Gemeinderat Manuel Lechner - Angelobung.

Der Vorsitzende berichtet, dass Bürgermeister Stefan Seif auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates und sein Amt als Bürgermeister verzichtet hat.

Die ÖVP Senftenberg hat Herrn Manuel Lechner für das freigewordene Gemeinderatsmandat nominiert.

GR Manuel Lechner hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung nachstehendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Senftenberg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

GR Manuel Lechner legt mit den Worten "Ich gelobe" das Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden ab.

Tagesordnungspunkt 2)

Feststellen der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einberufung zur Gemeinderatssitzung an alle Mitglieder zeitgerecht ergangen ist, 16 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung somit gegeben ist.

Änderung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende setzt TOP 18) von der Tagesordnung ab. Die TOP 19) bis TP 22) der Einladungskurrende werden als TOP 18) bis TOP 21) behandelt.

Der Vorsitzende verweist TOP 19) und TOP 20) in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Tagesordnungspunkt 3)

Wahl des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Verzichtes auf das Amt als Bürgermeister von Herrn Stefan Seif ein Bürgermeister zu wählen ist.

Art der Abstimmung: Geheim.

Zur Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel werden für die SPÖ-Fraktion: GR Haslinger Heide Bürgerliste JA2020: GR Zuntermann Isabella

der Wahl beigezogen.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde in der Niederschrift über die Wahl des Bürgermeisters, Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand, Wahl des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss, welche als Beilage 1 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, protokolliert.

Ergebnis der Ergänzungswahl:

VzBgm Dr. Markus Klamminger wurde als Bürgermeister gewählt und hat die Wahl angenommen.

Tagesordnungspunkt 4)

Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand.

Der Vorsitzende berichtet, dass die ÖVP-Fraktion aufgrund der Wahl von VzBgm Dr. Markus Klamminger zum Bürgermeister folgende Änderung in der Besetzung des Gemeindevorstandes vorgeschlagen hat:

Der Vorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf: GR Mag. Andreas Thürridl

Art der Abstimmung: Geheim.

Zur Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel werden für die SPÖ-Fraktion: GR Heide Haslinger Bürgerliste JA2020: GR Eva Proidl der Wahl beigezogen.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde in der Niederschrift über die Wahl des Bürgermeisters, Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand, Wahl des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss, welche als Beilage 1 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, protokolliert.

Ergebnis der Ergänzungswahl:

In den Gemeindevorstand wurde **GR Mag. Andreas Thürridl** gewählt und hat die Wahl angenommen.

Tagesordnungspunkt 5)

Wahl des Vizebürgermeisters.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der Wahl von VzBgm Dr. Markus Klamminger zum Bürgermeister ein Vizebürgermeister zu wählen ist.

Art der Abstimmung: Geheim.

Zur Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel werden für die

SPÖ-Fraktion: GR Heide Haslinger Bürgerliste JA2020: GR Zuntermann Isabella

der Wahl beigezogen.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde in der Niederschrift über die Wahl des Bürgermeisters, Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand, Wahl des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss, welche als Beilage 1 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, protokolliert.

Ergebnis der Ergänzungswahl:

GGR Mag. Andreas Thürridl wurde als Vizebürgermeister gewählt und hat die Wahl angenommen.

Tagesordnungspunkt 6)

Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss.

Der Vorsitzende berichtet, dass die ÖVP-Fraktion aufgrund der Wahl von GGR Mag. Andreas Thürridl zum geschäftsführenden Gemeinderat und Vizebürgermeister folgende Änderung in der Besetzung des Gemeinde-Prüfungsausschusses vorgeschlagen hat:

Der Vorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf: GR Sophia Braun

Art der Abstimmung: Geheim.

Zur Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel werden für die SPÖ-Fraktion: GR Heide Haslinger Bürgerliste JA2020: GR Isabella Zuntermann der Wahl beigezogen.

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde in der Niederschrift über die Wahl des Bürgermeisters, Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand, Wahl des Vizebürgermeisters und Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss, welche als Beilage 1 dem Original dieser Niederschrift angeschlossen ist, protokolliert.

Ergebnis der Ergänzungswahl:

In den Gemeinde-Prüfungsausschuss wurde **GR Sophia Braun** gewählt und hat die Wahl angenommen.

Tagesordnungspunkt 7)

Gemeindevertreter für Verbände und Kommissionen – Neubestellung.

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Mandatsverzichtes durch Bürgermeister Stefan Seif die Bestellung eines Gemeindevertreters für nachstehende Funktionen notwendig ist.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle folgende Nominierung beschließen:

- a) Tourismusverband Wachau-Nibelungengau: GGR Helmut Gattringer
- b) Disziplinar- und Beschreibungskommission für Gemeindebeamte:

 Bgm Dr. Markus Klamminger

Art der Abstimmung: Offen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen, 2 Stimmenthaltungen

und 2 Gegenstimmen angenommen.

Tagesordnungspunkt 8)

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung vom 14. September 2023.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. September 2023 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt wurde. Das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung lag zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung und das Protokoll der letzten nichtöffentlichen Sitzung keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden.

Die Sitzungsprotokolle gelten somit als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 9)

Gebarungsprüfung durch den Gemeindeprüfungsausschuss - Prüfungsbericht.

Der Vorsitzende erteilt GR Heide Haslinger, Obfrau des Gemeinde-Prüfungsausschusses, das Wort zur Berichterstattung.

GR Heide Haslinger bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 04. Dezember 2023 zur Kenntnis.

Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

- Der Voranschlag 2024 wurde mit Amtsleiter Ing. Reinhard Mair besprochen.
- Empfehlung: Weiterbetreibung des Eintreibungsverfahrens.

Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters:

- Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
- Ergänzend zur Betreibung des Mahnwesens wird festgestellt, dass offene Abgaben und Gebühren in Höhe von € 54.000,-- eingemahnt, davon € 8.000,-- eingezahlt wurden und der offene Rest in Ratenzahlungen eingetrieben wird.

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

GR Heide Haslinger.

Tagesordnungspunkt 10)

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz.

Der Vorsitzende erteilt dem zuständigen Referenten GGR Helmut Gattringer das Wort zur Berichterstattung.

GGR Helmut Gattringer berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes immer wieder durchgeführt und die Gemeindevertretung angehalten wird, sämtliche Gebühren und Abgaben möglichst kostendeckend zu führen.

Die Friedhofsgebührenordnung wurde zwar mit 01. Mai 2023 aufgrund der Preis- und Lohnerhöhung neu kalkuliert, ist jedoch nicht kostendeckend. Die Friedhofsgebühren sind entsprechend anzuheben und die Friedhofsgebührenordnung somit neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Tagesordnungspunkt 10) Fortsetzung.

§ 2 Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahren bei Grüften beträgt für
 - a) Erdgrabstellen:

1.	für 2 Leichen und Urnen	€ 365,
2.	für 4 Leichen und Urnen	€ 730,
3.	für mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 1.095,

b) sonstige Grabstellen:

1.	Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 2.115,
2.	Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 4.230,
3.	Urnennische für 4 Urnen	€ 585,

(2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer wird zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % verrechnet.

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 610,
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 260,
c)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.650,
d)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 1.650,
e)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 265,

Tagesordnungspunkt 10) Fortsetzung.

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) a) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 475,--.
 - b) Bei Erdgräbern mit einem dreiteiligen Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 650,--.
 - c) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 355,-.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11 Uhr, Samstag, Sonnund Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Senftenberg vom 30. März 2023 außer Kraft.

Art der Abstimmung: Offen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

Tagesordnungspunkt 11)

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 – Beschlussfassung.

Der Vorsitzende erteilt dem zuständigen Referenten GGR Helmut Gattringer das Wort zur Berichterstattung.

GGR Helmut Gattringer berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde regelmäßig durchgeführt wird.

Die Einheitssätze zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe, der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren sind regelmäßig zur überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen, da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen.

Die Wasserabgabenordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Senftenberg

§ 1

In der Marktgemeinde Senftenberg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

Tagesordnungspunkt 11 Fortsetzung.

§ 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 14,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6,575.837,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.165 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 30 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit, ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

Tagesordnungspunkt 11) Fortsetzung.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 24,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)			
4	24,00	96,00			
10	24,00	240,00			
16	24,00	384,00			
25	24,00	600,00			

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,90 festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Jänner
 von 1. April
 von 1. Juli
 von 1. Oktober
 bis 31. März
 bis 30. Juni
 bis 30. September
 von 1. Oktober

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträumen, fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

Tagesordnungspunkt 11) Fortsetzung.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Art der Abstimmung: Offen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

Tagesordnungspunkt 12)

Kanalabgabenordnung – Beschlussfassung.

Der Vorsitzende erteilt dem zuständigen Referenten GGR Helmut Gattringer das Wort zur Berichterstattung.

GGR Helmut Gattringer berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde regelmäßig durchgeführt wird.

Die Einheitssätze zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Kanalbenützungsgebühr sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen sind, da sich Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen.

Die Kanalabgabenordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

Kanalabgabenordnung

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 19,20 festgesetzt.
- 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 10.759.250,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 12.348 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,60 festgesetzt.
- 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.289.557,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 5.759 lfm zugrunde gelegt.

Tagesordnungspunkt 12) Fortsetzung.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,60 festgesetzt.
- 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 932.194,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 3.439 lfm zugrunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 60% v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz-und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- 1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230, zu berechnen.
- 2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:
 - a) Mischwasserkanal €

€ 3,05 + 10 % RW

b) Schmutz-und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 3,05 + 10 % RW

Tagesordnungspunkt 12) Fortsetzung.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenbank Senftenberg zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1.) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt in Kraft. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977)
- 2.) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben-und Gebührensätze anzuwenden.

Art der Abstimmung: Offen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

Tagesordnungspunkt 13)

Verordnung, mit der die Höhe des Einheitssatzes für die gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0, einzuhebende Aufschließungsabgabe festgesetzt wird.

Der Vorsitzende erteilt dem zuständigen Referenten GGR Helmut Gattringer das Wort zur Berichterstattung.

GGR Helmut Gattringer berichtet, dass aufgrund des vom Gemeinderat beschlossenen Sanierungskonzeptes im Mai 2015 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durch Organe der Aufsichtsbehörde regelmäßig durchgeführt wird.

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu valorisieren und anzupassen, da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht.

Die Verordnung ist daher neu zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200-0 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit € 650,-- festgesetzt.

Die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 09. Dezember 2020 außer Kraft.

Art der Abstimmung: Offen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

Tagesordnungspunkt 14)

Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2024.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 in der Zeit vom 29. November bis 13. Dezember 2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen ist. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

GGR Helmut Gattringer erläutert den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 inkl. Vorbericht, Anlagen 1 bis 6i, Mittelfristiger Finanzplan, Nachweis der Investitionstätigkeit und Dienstpostenplan wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Art der Abstimmung: Offen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum Tagesordnungspunkt sprachen:

Tagesordnungspunkt 15)

Leader-Projekt Kremstal 2024-2025 - Beteiligung.

Der Vorsitzende berichtet, dass ein neues LEADER-Projekt Kremstal erarbeitet wurde. Dieses Projekt wird in Kooperation der Kremstalgemeinden umgesetzt und umfasst sowohl Kommunikationsmaßnahmen, wie ein Lehrfilm, Fotoshooting, neue Wanderkarte inkl. Wander-Runden und Rad-Edition, Tischaufsteller, Infoplakate, SocialMedia-Paket, als auch Instandhaltungsmaßnamen, u.a. Neugestaltung der Etappenstartplätze, jährliche Begehung der Wege und notwendige Reparaturmaßnahmen.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Senftenberg beteiligt sich am Leader-Projekt Kremstal 2024-2025 und erklärt sich bereit, die Kosten in Höhe von € 735,-- brutto für die Erstellung des Lehrfilmes und die anteiligen Kosten für die erforderlichen Eigenmittel zur Projektumsetzung in Höhe von € 2.280, -- brutto pro Jahr zu übernehmen.

Art der Abstimmung: Offen.

Tagesordnungspunkt 16)

Übernahmen in das Öffentliche Gut und Entwidmungen aus dem öffentlichen Gut -Amtsbestätigungen.

1) Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Errichtung des Hotels Weingut Nigl, der Straßenverlauf im Bereich Kirchenberg/Neuer Weg neu angelegt und die betroffenen Grundstücke neu vermessen wurden.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

AMTSBESTÄTIGUNG 02/2023

Die Marktgemeinde Senftenberg bestätigt, dass die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Krems an der Donau, GZ 53355, in Farbe dargestellten Teilflächen 1 bis 13 dem Gemeindegebrauch gewidmet bzw. entwidmet werden.

Der Teilungsplan § 15 LTG, Katastralgemeinde Senftenberg, Kat.Gem.Nr. 12130, GZ 53355, des Planverfassers Vermessung Schubert ZT GmbH, ist integrierter Bestandteil der Amtsbestätigung 02/2023 der Marktgemeinde Senftenberg.

Art der Abstimmung: Offen.

Tagesordnungspunkt 16) Fortsetzung.

2) Der Vorsitzende berichtet, dass der öffentliche Weg im Bereich Reicheck, Grundstück Nr. 510/2, KG Senftenbergeramt, neu vermessen wurde.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

AMTSBESTÄTIGUNG 03/2023

Die Marktgemeinde Senftenberg bestätigt, dass die im Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, Krems an der Donau, GZ 52792, in Farbe dargestellten Teilflächen 1 bis 5 dem Gemeindegebrauch gewidmet bzw. entwidmet werden.

Der Teilungsplan § 15 LTG, Katastralgemeinde Senftenbergeramt, Kat.Gem. Nr. 12175, GZ 52792, des Planverfassers Vermessung Schubert ZT GmbH, ist integrierter Bestandteil der Amtsbestätigung 03/2023 der Marktgemeinde Senftenberg.

Art der Abstimmung: Offen.

Tagesordnungspunkt 17)

Löschungserklärung.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Aufschließung und Veräußerung des Siedlungsgebietes Priel-Ost durch die Marktgemeinde Senftenberg für den Fall der Nichtbebauung der Grundstücke innerhalb einer vereinbarten Frist ein Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Senftenberg einverleibt wurde.

Der Grundeigentümer der Liegenschaft Priel 50, hat die Auflagen erfüllt und um Löschung des Wiederkaufsrechts und Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Senftenberg ersucht.

Der Vorsitzende stellt den ANTRAG der Gemeinderat wolle beschließen:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 439, Grundbuch 12122 Priel, darin vorgetragen das Grundstück Nr. 314/4, ist ob C-LNR 3a das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Marktgemeinde Senftenberg einverleibt.

Die Marktgemeinde Senftenberg erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass die Einverleibung der Löschung des zur zuvor genannten, ob der EZ 439, Grundbuch 12122 Priel, einverleibten Vorkaufsrechtes vorgenommen werden könne und möge.

Art der Abstimmung: Offen.

Tagesordnungspunkt 18)

Steg "Alter Sportplatz" – Neuerrichtung - Auftragsvergabe.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Fußgängersteg zum "alten Sportplatz" aufgrund seines desolaten Zustandes zurzeit gesperrt und eine Sanierung bzw. Neuerrichtung geplant ist.

Aufgrund der Ausschreibung sind nachstehende Angebote sind bei der Marktgemeinde Senftenberg eingelangt:

Schnetzer Fritz, Senftenberg	€ 22.458,50 netto, exkl. MWSt.
Schütz Franz GesmbH, Weißenkirchen	€ 31.880,26 netto, exkl. MWSt.
Kinastberger Dach/Holz/Bau GmbH, Krems	€ 31.926.94 netto, exkl. MWSt.

Der Vorsitzende stellt den A N T R A G der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe der Arbeiten für die Errichtung des Fußgängersteges zum "alten Sportplatz" zu einer Auftragssumme vom € 22.458,50 exkl. MWSt. an den Best- und Billigstbieter, Firma Fritz Schnetzer, Senftenberg, wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Offen.

des	Sitzungsprotokol	ls der Sitzung d	les Ge	emeinderates	der Marktgem	einde Senftenl	herg vom	14 12 2023
ucb	Diddingsprotonor	is del bidding		ciliciliaciates	aci manaca	ciliac Scillical	JUIS VOIII	1 1.12.2023

Tagesordnungspunkt 19)

Grundstück Nr. 1293, KG Senftenberg – Abtretung Teilfläche – Beurkundung.

Tagesordnungspunkt 20)

Personalangelegenheiten.

Die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte erfolgt im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung.

Tagesordnungspunkt 21)

Allfälliges.

Bgm Dr. Markus Klamminger

• Gemeinderatssitzungen am Gemeindeamt Senftenberg - Termine 2024:

Dienstag, 19. März 2024 um 19.30 Uhr

Dienstag, 25. Juni 2024 um 19.30 Uhr

Dienstag, 24. September 2024 um 19.30 Uhr

Dienstag, 10. Dezember 2024 um 19.30 Uhr

Bitte um Vormerkung.

- Bankomat im Foyer des Gemeindeamtes: Der Vertrag mit der Firma EURONET ist abgeschlossen, die Unterlagsplatten für den Bankomaten wurden bereits geliefert, Mitte bis Ende Jänner 2024 wird der Bankomat installiert. Dank an Univ.Doz. Dr. Martin Nuhr MSc, der den bestehenden Vertrag bis Ende Jänner 2024 verlängert hat, damit nahtloser Übergang somit gewährleistet ist.
- Gemeindeverband für Abfallwirtschaft: die Verträge betreffend Abfallentsorgung im Bezirk Krems wurden neu ausgeschrieben, ab 01. Jänner 2024 ist nicht mehr die Firma Saubermacher sondern die Firma Brantner für Senftenberg zuständig.

GGR Helmut Gattringer

• Kindergartenzubau – Bericht über den Baufortschritt:

Baubeginn 17. Oktober 2023,

Rohbau inkl. Dach konnte fertiggestellt werden,

Beginn Innenausbau in KW 3/2024.

Stiegendurchbruch in den Semesterferien 2024,

Estrich in KW 10/2024,

Fertigstellung für Juli 2024 geplant.

GGR Gerald Hagmann

• Ortsbeleuchtungsarbeiten werden seitens der Firma AES bis Ende des Jahres fertiggestellt.

GR Eva Proidl

• Vorschlag: Klimaticket um € 860,-- pro Jahr der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Seitens des Gemeinderates ist die Zustimmung gegeben, Kaution zwischen € 30,-- und € 50,-- möge verlangt werden, Bericht in nächster GR-Sitzung

GR Roman Grötz

Anfrage, ob im Bereich der Kirchengasse Imbach eine Einbahnregelung geplant ist? **Bgm Dr. Markus Klamminger** - derzeit nicht in Planung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist, und nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, wird die Sitzung geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 31 Seiten.

Es wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom zur Kenntnis gebracht, genehmigt und unterschrieben.

Senftenberg, am 19.03.2024

OSekr. Ing. Reinhard Mair e.h. (Schriftführer)

Bgm Dr. Markus Klamminger e.h. (Vorsitzender)

Eva Proidl e.h. JA 2020 GGR Gerald Hagmann e.h. SPÖ-Fraktion

GGR Anna Kolar e.h. ÖVP-Fraktion